



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2007, 76 f.

**Anrechenbarkeit von Gebühren aus der Ehesache auf nach § 623 Abs. 2 ZPO
abgetrennte Folgesachen**

Anm. OLG Köln, Beschluss v. 28.11.2006 -10 WF 172/06-

Das Problem: Wird im Scheidungsverfahren ein Sorgerechtsantrag nach § 623 Abs. 2 ZPO abgetrennt, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die in dem Verbundverfahren entstandenen Gebühren auf die nunmehr selbstständige Familiensache angerechnet werden.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat stellt sich zunächst auf den Standpunkt, dass im Verbundverfahren entstandene Gebühren auf das abgetrennte Verfahren angerechnet werden müssen. Denkbar sind hierbei nunmehr zwei Alternativen: eine prozentuale Beteiligung entsprechend den Einzelstreitwerten oder eine Beteiligung nach einer Differenzberechnung. Der Senat entscheidet sich für die zweite Variante. Nur mit dem sich aus der Differenz ergebenden geringeren Anteil wirke sich nämlich die Gebührendegression aus.

Konsequenzen für die Praxis: Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Beträgt der Wert der Ehescheidung einschließlich Versorgungsausgleich 3.600,00 EUR und wird die elterliche Sorge mit 900,00 EUR angesetzt; es ergibt sich ein Gesamtstreitwert von 4.500,00 EUR. In der Ehesache entstehen dann mit Verfahrens- und Terminsgebühr sowie Nebenkosten folgende Anwaltskosten:

VV 3100	Verfahrensgeb. 1. Instanz	1,3	354,90 EUR
VV 3104.1	Terminsgeb. 1. Instanz Zivilsachen	1,2	327,60 EUR
VV 7002	Pauschale Post u. Telekommunikation		<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme netto			702,50 EUR
VV 7008	19 % Umsatzsteuer von 702,50 EUR		<u>133,48 EUR</u>
Endsumme			835,98 EUR

Ohne die Folgesache elterliche Sorge betragen die Gebühren nach einem Gegenstandswert von 3.600 EUR:

VV 3100	Verfahrensgeb. 1. Instanz	1,3	318,50 EUR
VV 3104.1	Terminsgeb. 1. Instanz Zivilsachen	1,2	294,00 EUR
VV 7002	Pauschale Post u. Telekommunikation		<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme netto			632,50 EUR
VV 7008	19 % Umsatzsteuer von 632,50 €		<u>120,18 EUR</u>
Endsumme			752,58 EUR

Bei einer Quote von 9/45 (= 1/5) aus 835,98 EUR ergäben sich als Anrechnungsbetrag 167,20 EUR, bei einer Differenzberechnung nur (835,98 EUR - 752,68 EUR =) 83,30 EUR.

Durch die Abtrennung gem. § 623 Abs. 2 ZPO lässt sich eine erhebliche Gebührensteigerung erzielen, zumal auf Antrag auch Kindes- und Ehegattenunterhalt mit abgetrennt werden müssen. Sie laufen dann ebenso als selbständige Familiensachen. Hinzu kommt, dass der Gegenstandswert des Sorgerechtsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 S. 3 GKG nicht mehr mit 900,00 EUR, sondern gem. § 30 Abs. 2 KO mit dem Regelwert von 3.000,00 EUR bemessen wird. Gerade im Interesse einer Beschleunigung des Scheidungsverfahrens kann ein Abtrennungsantrag gestellt werden. Nach der h.M. muss auf Antrag eines Ehegatten die Abtrennung vorgenommen werden (vgl. z.B. OLG Düsseldorf v. 5.11.1999 - 3 UF 95/99, FamRZ 2000, 842; Zöller/*Philippi*, 26. Aufl., § 623 ZPO Rz. 32c; a.A. *Büttner*, NJW 1999, 2326 sowie OLG Köln v. 25.4.2002 - 14 WF 42/02; OLGReport Köln 2002, 357=MDR 2002,1374= FamRZ 2002, 1570 m. Nachw. zum Meinungsstand). Wird ein Abtrennungsantrag zurückgewiesen, kann der Antragsteller sogar sofortige Beschwerde einlegen (vgl. die Nachw. bei Zöller/*Philippi*, 26. Aufl., § 623 ZPO Rz. 32i). Die Regelung des § 623 Abs. 2. ZPO ist also viel rigider als die parallele Vorschrift des § 628 Nr. 4 ZPO. Nach BGH (BGH v. 20.10.2004 - XII ZB 35/04, BGHReport 2005, 262=MDR 2005, 339= FamRZ 2005, 191) ist ein Rechtsmittel gegen die ablehnende Ermessensentscheidung nämlich nicht zulässig.

Bei der Abtrennung gem. § 628 ZPO kann demgegenüber gebührenmäßig keine Verrechnung stattfinden. Hier bleibt die Sache kostenmäßig eine Einheit. Sie wird insgesamt (nur) als eine Verbundsache abgerechnet (vgl. OLG Düsseldorf v. 21.3.2000 – 10 WF 5/00, OLGReport Düsseldorf 2000, 288=JurBüro 2000, 413).

Beraterhinweis: Zweckmäßigerweise sollte in derartigen Fällen mit dem Antrag auf Abtrennung standardmäßig das Begehren verbunden werden, für sämtliche abzutrennenden Verfahren PKH zu bewilligen. Da es sich um eine selbständige Familiensache handelt, wirkt der in der Ehesache gestellte Antrag nicht fort (vgl. OLG Naumburg v. 2.12.2001 - 14 WF 229/00, FamRB 2002, 44). Familienrichter, die derartigen Abtrennungen skeptisch gegenüberstehen, sollten darauf hingewiesen werden, dass durch die Selbständigkeit des Verfahrens auch ein gesondertes Aktenzeichen mit eigener Aktennummer entsteht. Die Bereitschaft zur raschen Abtrennung wird nach den Erfahrungen des Verfassers durch diesen Hinweis wesentlich vergrößert.